

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 3

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind durch Erhöhung des Aktienkapitals einer Reihe von Gesellschaften vermehrte private Kapitalbegehren an den Markt getreten. So blieben die schweizerischen Emissionen in den letzten vier Jahren weit unter den Kapitalansprüchen der vorangegangenen Jahre, im letzten Jahr sogar unter denen der Vorkriegszeit. Es betrugen nämlich die Neuemissionen von

	Obligationen	Aktien in Millionen Fr.	Total
1923	325	40	365
1924	336	41	377
1925	304	44	348
1926	61	140	201

Infolge dieses Rückganges der schweizerischen Emissionen suchte das frei werdende und neu sich bildende Kapital neue Anlagemöglichkeiten, und es fand sie im Kapitalexport. Die ausländischen Emissionen haben dem schweizerischen Kapitalmarkt folgende Summen entzogen:

1923	20 Millionen Franken
1924	72 » »
1925	79 » »
1926	398 » »

Natürlich vollzieht sich der Kapitalexport noch in anderen Formen wie durch Ankauf von im Ausland emittierten Wertpapieren, durch Anlage in ausländischen Unternehmungen usw. Diese Kapitalausfuhr ist nicht feststellbar; ihr steht aber auch eine Kapitaleinfuhr gegenüber, die nicht ermittelt werden kann und die gerade in den letzten Jahren einen grossen Umfang angenommen hat (ausländische Fluchtkapitalien).

Von grösster Bedeutung für die Volkswirtschaft ist natürlich die Wirkung des Kapitalexportes auf den Zinsfuss. Die umstehende graphische Darstellung veranschaulicht die Ansprüche an den schweizerischen Kapitalmarkt durch Neuemissionen und ferner die Veränderungen des Zinsfusses für Anlagekapital anhand der Rendite, welche die 3½ Prozentigen Bundesbahnhobligationen Serie A—K auf Grund der durchschnittlichen Börsenkurse abwarf. Die Parallelität von Kapitalnachfrage und Zinsfusshöhe ist offensichtlich. Die grossen Emissionsbeträge haben den Zinsfuss in die Höhe gedrückt (natürlich neben anderen Faktoren), während das Nachlassen der Kapitalbegehren sofort eine Zinsreduktion zur Folge hatte. Selbst der enorm hohe Kapitalexport des Jahres 1926 hat das Sinken des Zinsfusses nicht gestoppt. Freilich wäre ohne diese Kapitalausfuhr der Zinsfuss bedeutend stärker zurückgegangen. Ob jedoch die Kapitalabwanderung angesichts der Verhältnisse auf dem inländischen Kapitalmarkt durch behördliche Massnahmen hätte verhindert werden können, ist zweifelhaft. Was aber gefordert werden muss und auch durchgeführt werden kann, ist das, dass die Schweiz. Nationalbank benachrichtigt wird, sobald eine grössere ausländische Emission in der Schweiz beabsichtigt ist, damit sie in Verbindung mit dem Finanzdepartement und event. den Börsenaufsichtsbehörden die wirtschaftlichen Interessen des Landes wahren kann.

Berichtigung.

In dem im Februar-Heft erschienenen Bericht «Das Bundeskomitee im Jahre 1926» sind Fehler stehen geblieben: Seite 56, 23. Zeile soll es heissen 300 Gulden statt 300 Franken; Seite 57, 10. Zeile ist zu lesen Greutert statt Greulich.